

# Infos zur Künstlersozialversicherung (KSV)

(zusammengestellt von Katharina Möller)

## Adressen

Künstlersozialkasse  
bei der Unfallversicherung Bund und Bahn  
Gökerstraße 14  
26384 Wilhelmshaven

Postanschrift:  
Künstlersozialkasse  
26380 Wilhelmshaven

Telefon (0 44 21) 97 34 05 15 00 (Mo. bis Fr. von 9 bis 16 Uhr)

Fax 0 44 21) 75 43-50 80

E-Mail [auskunft@kuenstlersozialkasse.de](mailto:auskunft@kuenstlersozialkasse.de)

[www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)

## Geschichte

Die Künstlersozialversicherung ist Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und umfasst die Versicherungszweige Rentenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Es gilt jeweils der gesamte gesetzliche Leistungskatalog, so auch bei Arbeitsunfähigkeit Krankengeld nach 6 Wochen.

Zwischen den Untersuchungsergebnissen zur sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Lage der Künstler\*innen und Publizist\*innen im Jahr 1974, der sog. „Künstler-Enquete“, und dem Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) lagen 4 Gesetzentwürfe. Das Gesetz wurde 1981 mit sozialliberaler Mehrheit im Bundestag verabschiedet, der Bundesrat stimmte nicht zu. Unter der nachfolgenden CDU/CSU/FDP-Regierung trat das KSVG am 1. Januar 1983 in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte 1987 dessen Rechtmäßigkeit. (Ausführungen unter: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a299-kuenstlersozialversicherungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a299-kuenstlersozialversicherungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile) Seiten 9 bis 26). Für die Länder der ehemaligen DDR gilt das Gesetz seit 1992. Zuletzt wurde das KSVG im Dezember 2018 geändert (<https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/KSVG.pdf>).

## Aufgaben

Die Künstlersozialkasse (KSK) führt die Bestimmungen des KSVG aus und hat im Wesentlichen zwei Aufgaben:

- Sie prüft die Zugehörigkeit von Künstler\*innen und Publizist\*innen zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Wenn die Voraussetzungen nach dem KSVG vorliegen, erlässt sie Bescheide über Beginn, Umfang und ggf. Ende der Versicherungspflicht.
- Sie zieht den Beitragsanteil der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie den Bundeszuschuss ein.

## Beirat

Der Beirat berät die KSK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei der Feststellung des Haushaltes der KSK ist der Beirat zu hören.

Die 24 Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Regel auf Vorschlag der Verbände, welche die Interessen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten vertreten, berufen. Dabei werden die 4 Bereiche Wort, Bildende Kunst, Musik, Darstellende Kunst berücksichtigt. Die Beiratsmitglieder – z.B. für Verdi Gunter Haake, für den VfLL Ulrike Frühwald – sind ehrenamtlich tätig.

Vom Beirat vorgeschlagene und von der KSK berufene Mitglieder wirken in den Widerspruchsausschüssen der KSK mit. Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der abgabepflichtigen Unternehmen und einem Vertreter der Künstlersozialkasse. Sie erlassen die Widerspruchsbescheide. Parallel zur ständig steigenden Zahl der Versicherten sind immer häufiger strittige Anträge zu klären.

## Versicherungsberechtigte bzw. Versicherungspflichtige

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit selbstständig und dauerhaft erwerbsmäßig ausgeübt wird. Künstler\*in ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist\*in ist, wer als Schriftsteller\*in, Journalist\*in oder tätig ist oder lehrt. Das Spektrum reicht von Akrobat\*in über Geräuschemacher\*in, Influencer\*in,

Lektor\*in bis Zauberer \*in und Zeichner\*in. Liste einschlägiger Berufe:

[https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter\\_Unternehmer\\_Verwerter/Informationsschriften/Info\\_06\\_-\\_Kuenstlerische\\_publizistische\\_Taetigkeiten\\_und\\_Abgabesaetze.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_06_-_Kuenstlerische_publizistische_Taetigkeiten_und_Abgabesaetze.pdf)

Wichtiger als die treffende Berufsbezeichnung ist der eindrückliche Nachweis der kreativen Tätigkeit. Um in die KSK aufgenommen zu werden, reicht es keinesfalls aus, den angestrebten Wunschberuf anzugeben. Die kreative Tätigkeit muss anhand von bereits erledigten Aufträgen überzeugend nachgewiesen werden<sup>1)</sup>.

Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht:

[https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter\\_K%C3%BCnstler\\_Publizisten/Allg.\\_Infos\\_u.\\_Anmeldeunterlagen/Fragebogen.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Allg._Infos_u._Anmeldeunterlagen/Fragebogen.pdf)

Weitere Voraussetzung: Das Jahresarbeitseinkommen (Gewinn) muss mehr als 3900,00 Euro betragen, ansonsten entfällt die Versicherungspflicht. Für Berufsanfänger\*innen gilt die Mindesteinkommensgrenze erst nach 3 Jahren. Künstlerisch oder publizistisch Tätige sind zwar überwiegend Soloselbstständige, dürfen aber begrenzt ausbilden oder geringfügig – monatliches Entgelt nicht höher als 450,00 Euro – beschäftigen.

Den starken Einkommensschwankungen wird Rechnung getragen, indem die Versicherten ihr voraussichtliches Einkommen für das kommende Jahr per Formular oder online schätzen. Die Schätzung kann im Laufe des Jahres nach oben bzw. unten korrigiert werden.

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/beitrag.html>

Meldebogen für das voraussichtliche Jahreseinkommen:

[https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter\\_K%C3%BCnstler\\_Publizisten/Vordrucke\\_und\\_Formulare/Meldung\\_des\\_voraussichtl.\\_JAE\\_2019.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Vordrucke_und_Formulare/Meldung_des_voraussichtl._JAE_2019.pdf)

## Abgabepflichtige

Unternehmen, die Werke und Leistungen selbstständiger Künstler\*innen und Publizist\*innen gegen Entgelt in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, Abgaben an die KSK zu entrichten: die Künstlersozialabgabe. Diese Verwerter genannten Unternehmen werden an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge beteiligt, weil in der Regel die Werke und Leistungen der selbständigen Künstler\*innen und Publizist\*innen erst in der Zusammenarbeit mit den Verwertern an die Abnehmer bzw. die Öffentlichkeit gelangen. Beispiele für Verwerter: Verlage, Presseagenturen und Bilderdienste, Theater, Orchester, Chöre, Theater-, Konzert- und sonstige

Veranstalter, Künstleragenturen, Rundfunk und Fernsehen, Galerien, Kunsthändler, Museen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien).

Abgabepflichtig sind ebenfalls Unternehmen, die sich selbst oder eigene Produkte bewerben und nicht nur gelegentlich Entgelte für freischaffende künstlerische oder publizistische Leistungen zahlen. Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen von freischaffenden Künstlern oder Publizisten für Zwecke des eigenen Unternehmens nutzen, um Einnahmen zu erzielen, sind abgabepflichtig.

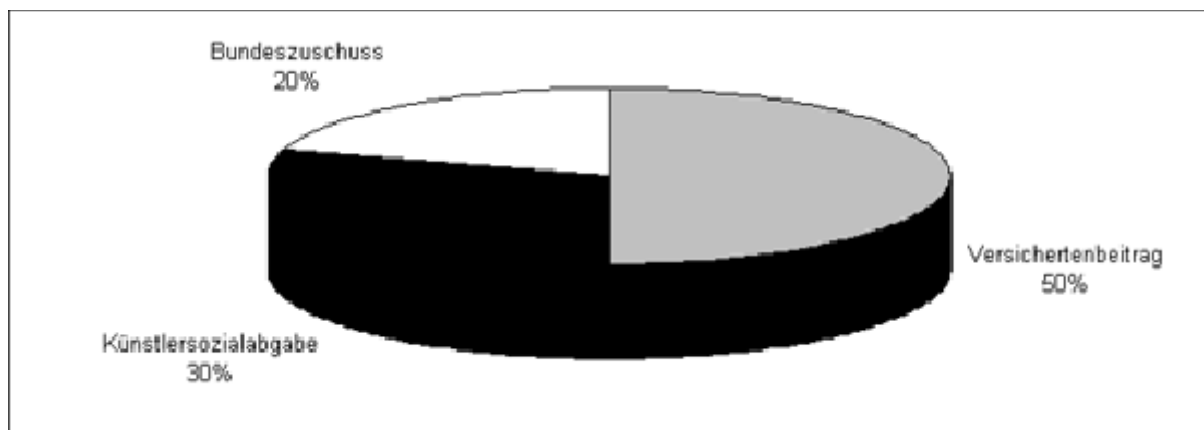
„Nicht nur gelegentlich“ bedeutet, dass die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450,00 Euro übersteigt. Die deutsche Rentenversicherung Bund kontrolliert die abgabepflichtigen Betriebe:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/jahresmeldung-abgabepflichtige.html>

## Finanzierung

Das Verhältnis zwischen den Verwertern und selbstständigen Kunstschaffenden wird mit dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verglichen. Den vom KSVG erfassten selbstständigen Künstler\*innen und Publizist\*innen wird deshalb unter den freiberuflich Schaffenden eine Sonderstellung zugebilligt.<sup>1</sup> Ihre Beitragslast entspricht den Beiträgen zur Sozialversicherung der abhängig Beschäftigten. Die andere Hälfte wird von den zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und vom Bund aufgebracht.

Neben den Beitragsanteilen der versicherten Künstler und der Künstlersozialabgabe zahlt der Bund einen Zuschuss zur Künstlersozialversicherung. Die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse werden allein vom Bund getragen.



## Beiträge der Versicherten

Für die Beitragsberechnung der versicherten Künstler\*innen und Publizist\*innen sind die Beitragssätze zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte zugrunde zu legen. Die Beiträge beziehen sich auf das Arbeitseinkommen, das sind die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Rechenbeispiel für das Jahr 2019:

Geschätztes Jahresarbeitseinkommen: 10 000,00 Euro.

*Rentenversicherung:* Beitragssatz von 18,6 Prozent.

Rentenversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 9,3 Prozent von 10 000,00 Euro: 930,00 Euro jährlich; 77,50 Euro monatlich.

*Krankenversicherung:* Beitragssatz von 14,6 Prozent.

Krankenversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 7,3 Prozent von 10 000,00 Euro: 730,00 Euro jährlich; 60,83 Euro monatlich (plus ggf. die Hälfte des von der gesetzl. Krankenkasse erhobenen Zusatzbeitrags).

*Pflegeversicherung:* Beitragssatz in der Pflegeversicherung 3,05 Prozent (Elterneigenschaft) bzw. 3,30 Prozent (Kinderlose)

Pflegeversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 1,525 Prozent (+ 0,25 Prozent für Kinderlose) von 10 .000,00 Euro:152,50 Euro (bzw. 177,50 Euro) jährlich; 12,71 Euro (bzw. 14,79 Euro) monatlich.

Monatlicher Gesamtbeitrag des/der Versicherten zur KSK: 151,04 Euro bei einem Jahresarbeitseinkommen von 10 000,00 Euro.

## Versicherte in Zahlen

Entwicklung der Versichertenzahlen – unterteilt nach den Kunstbereichen – ab dem Jahr 1991: nahezu Vervielfachung innerhalb von 30 Jahren.

	Wort	bildende Kunst	Musik	darstellende Kunst	Gesamt
<b>1991</b>	9.794	18.732	11.994	7.193	<b>47.713</b>
1992 *)	12.157	23.192	14.649	8.462	58.460
1993	13.995	25.461	16.214	9.635	65.305
1994	15.726	30.971	18.273	8.756	73.726
1995	17.929	34.039	20.188	9.542	81.698
1996	21.353	36.459	22.372	9.548	89.732
1997	23.008	38.953	24.289	10.327	96.577
1998	24.675	40.758	25.870	10.909	102.212
1999	25.914	42.107	27.742	11.404	107.167
2000	26.935	43.548	29.464	12.262	112.209
2001	28.305	45.180	31.375	13.244	118.104
2002	30.148	47.032	33.097	14.227	124.504
2003	32.619	48.986	35.134	14.960	131.699
2004	35.298	51.732	37.642	16.118	140.790
2005	37.215	53.996	39.628	17.464	148.303
2006	38.525	55.800	40.886	18.521	153.732

2007	39.349	56.875	42.198	19.332	157.754
2008	40.082	57.889	43.697	20.154	161.822
2009	40.778	58.362	44.718	20.697	164.555
2010	41.830	59.507	46.129	21.417	168.883
2011	42.599	60.767	47.613	22.305	173.284
2012	43.222	62.001	48.856	23.140	177.219
2013	43.358	62.542	49.957	23.736	179.593
2014	43.382	63.131	50.715	24.322	181.550
2015	43.477	63.962	51.527	25.080	184.046
2016	43.029	64.567	52.305	25.602	185.503
<b>2017</b>	<b>42.119</b>	<b>64.916</b>	<b>52.854</b>	<b>27.060</b>	<b>186.949</b>

\*) Ab 1.1.1992 einschließlich der neuen Bundesländer

## Durchschnittseinkommen der Versicherten

Durchschnittseinkommen der aktiv Versicherten auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 1. Januar.2018: Jahreseinkommen über 20 000 Euro werden selten erreicht, Frauen verdienen im Schnitt 25 Prozent weniger als Männer.

### Durchschnittliches Jahreseinkommen der aktiv Versicherten in Euro im Alter von:

<b>Bereich und Geschlecht</b>	<b>unter 30</b>	<b>30–40</b>	<b>40–50</b>	<b>50–60</b>	<b>über 60</b>	<b>insges.</b>
<b>Wort</b>						
männlich	18.306	21.688	25.646	25.942	21.314	24.139
weiblich	18.314	17.251	18.158	18.859	17.070	18.108
<b>insgesamt</b>	<b>18.311</b>	<b>18.970</b>	<b>21.346</b>	<b>22.158</b>	<b>19.515</b>	<b>20.909</b>
<b>Bildende Kunst</b>						
männlich	16.100	19.490	22.217	20.843	15.923	19.824
weiblich	13.524	14.240	15.127	14.780	11.244	14.292
<b>insgesamt</b>	<b>14.824</b>	<b>16.782</b>	<b>18.438</b>	<b>17.824</b>	<b>14.166</b>	<b>17.109</b>
<b>Musik</b>						
männlich	13.649	15.053	16.551	16.203	15.234	15.775
weiblich	10.883	11.274	11.577	12.509	11.961	11.853
<b>insgesamt</b>	<b>12.695</b>	<b>13.500</b>	<b>14.425</b>	<b>14.681</b>	<b>14.127</b>	<b>14.199</b>
<b>Darstellende Kunst</b>						
männlich	12.866	18.809	23.106	21.991	20.380	20.906
weiblich	10.203	11.639	13.857	15.636	13.781	13.484
<b>insgesamt</b>	<b>11.333</b>	<b>14.800</b>	<b>18.282</b>	<b>18.855</b>	<b>17.478</b>	<b>17.072</b>
<b>Alle Bereiche</b>						
<b>männlich</b>	<b>14.491</b>	<b>18.073</b>	<b>21.182</b>	<b>20.665</b>	<b>17.514</b>	<b>19.514</b>
<b>weiblich</b>	<b>12.383</b>	<b>13.569</b>	<b>14.864</b>	<b>15.484</b>	<b>13.440</b>	<b>14.540</b>
<b>insgesamt</b>	<b>13.509</b>	<b>15.783</b>	<b>17.951</b>	<b>18.165</b>	<b>15.944</b>	<b>17.130</b>

Weitere Zahlen unter: <https://www.kuenstlersozialkasse.de/service/ksk-in-zahlen.html>

- 1) Ein Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts in Kassel vom 4. Juni 2019 (Aktenzeichen B 3 KS 2/18 R) macht Spielräume deutlich, die allerdings zu erkämpfen sind: Klägerin war eine freiberufliche Lektorin und Übersetzerin, die sich auf theologische Publikationen spezialisiert hat. Ihr wurde zunächst die Mitgliedschaft in der KSK verweigert. Lektorat und Übersetzen von wissenschaftlichen und Fachtexten seien nicht als publizistisch zu bewerten, so die KSK. Das Bundessozialgericht hat dieser Einschätzung eindeutig widersprochen. Ein genereller Ausschluss des Lektorats wissenschaftlicher Texte sei nicht gerechtfertigt, heißt es in der Begründung. „Auch bei Übersetzungen ist eine Differenzierung zwischen belletristischer und wissenschaftlicher Literatur grundsätzlich nicht angezeigt“, so das Gericht weiter. Der Zugang zur KSK ist Wissenschaftslektor\*innen damit ermöglicht.
- 2) Überzeugend begründen lässt sich die Sonderstellung der Künstler\*innen und Publizist\*innen spätestens seit dem Ich-AG-Hype im Zusammenhang mit der Einführung von Hartz statt Arbeitslosengeld II nicht (mehr). Ziel muss die Versicherungspflicht für alle Soloselbstständigen sein, unabhängig von ihrer Tätigkeit.